

110/25
T.B.ARP

Kanton Solothurn

Gemeinde Bättwil

GESTALTUNGSPLAN

"KREISSCHULE" MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN



GB Nr. 650

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschuss Nr. 1284 genehmigt.

Solothurn, den 06.04. 1993

Der Staatsschreiber:

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Dr. K. Fuchs

Beschlüsse:

Oeffentliche Auflage vom 29.1.93 bis 1.3.93

Auflagebeschluss vom 7.1.93

Genehmigungsbeschluss vom 4.3.93

Namens des Gemeinderates

Kammacher

Der Gde, Präsident:..... Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

K R B 440

R. MEYER, F. SCHMIDLIN ARCHITEKTEN

STIFTSGASSE 9 4003 BASEL TEL. 061 261 13 00 FAX 261 51 77

DATUM: 30.11.92

ERGÄNZUNGEN:

021.87
021.87

82 482
.40.82

021.87

80.87 201.87
00.87
20.87

021.87

S O N D E R B A U V O R S C H R I F T E N

§ 1 Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erweiterung der Kreisschule Bättwil.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich besteht aus folgendem Plan
- Situation Plan Nr. 10 - 03

§ 3 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Bättwil und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Nutzung

Das vom Plan erfasste Gebiet liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe B + A.
Geplant sind ein-, zwei- und dreigeschossige Bauten mit teilweise zusätzlichem Kellergeschoss. (>1.2 m)

§ 5 Ausnützung

Die Ausnützung ergibt sich aus den Baubegrenzungen und den vorgegebenen Geschossen.

§ 6 Massvorschriften

Das Ausmass der oberirdischen Bauteile ergibt sich aus den in den Plänen dargestellten Baubegrenzungen. Abweichungen sind unter Wahrung der gesetzlichen Grenzabstände in ihren Grundmassen bis ± 1.00 m zulässig.

§ 7 Erweiterungsbauten

Eine mögliche Schulhauserweiterung ist im Gestaltungsplan eingetragen. Allfällige zusätzliche Bauten ausserhalb der im Plan festgelegten Baubegrenzungen sind im Baubewilligungsverfahren möglich.

(

(

§ 8 Gebäudeabstände

Unterschreitungen der aus dem Projekt resultierenden Gebäude-Abstände sind möglich, vorbehalten bleiben Auflagen der Solothurnischen Gebäude-Versicherung.

§ 9 Zufahrten

Die Detailgestaltung der Höhendifferenzen im Bereich: Autoabstellplätze, Velounterstand und des Trottoirs, wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Aenderungen gegenüber dem Gestaltungsplan sind unter Zustimmung des Kantonalen Tiefbauamtes möglich.

§ 10 Lärmschutz

Das Gebiet des Gestaltungsplans wird der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutz-Verordnung (Art. 43 LSV) vom 15.12.1986 zugewiesen. Im Baugesuchsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

§ 11 Kehrlichtbeseitigung

Die Kehrlichtbeseitigung hat zentralisiert zu erfolgen. Es sind ausreichende, gegen aussen abgeschirmte Abstellplätze für Container vorzusehen oder entsprechende Plätze für die Container-Übergabe einzurichten.

§ 12 Ausnahmen

Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohngyienischen Lösung Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 13 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

(

.

(